

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

Alle Leistungen der APV Personal Service GmbH liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

Entgegenstehende oder andere Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1. Vertragsgrundlagen

APV Personal Service GmbH (nachfolgend „Anbieter“ genannt), besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit. Gemäß § 12 AUG ist für die Überlassung von Mitarbeitern zwischen dem Anbieter und dem Entleiher (nachfolgend „Kunde“, genannt) ein Vertrag in Schriftform zu schließen. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages durch den Kunden und / oder mit dem Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem vom Anbieter angebotenen Leiharbeiter / in (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) und dem Kunden oder einem mit ihm faktisch oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen und / oder mit dem Einsatz des vom Anbieter angebotenen Mitarbeiter beim Kunden oder bei einem mit ihm faktisch oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe über einem Dritten kommt ein Vertrag auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, die der Kunde ausdrücklich anerkennt und mit deren Bestimmungen er vorbehaltlos einverstanden ist. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im gegebenen Fall auch Bestandteil eines etwaig später abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

1.1 Alle Preisangaben und Verrechnungssätze oder Vermittlungshonorare (Ziffer 3) sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich hinzuzurechnen ist.

2. Arbeitnehmerüberlassung

Die in den Druckschriften, Angeboten und Verträgen des Anbieters genannten Verrechnungssätze bei der etwaigen Überlassung enthalten alle Sozialleistungen, Sozialabgaben sowie An- und Abfahrtskosten zum vereinbarten Einsatzort, nicht jedoch Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei auswärtigen Einsätzen. Diese trägt im gegebenen Fall der Kunde.

2.1 Arbeitsgeräte, Arbeitsmaterialien und sonstige Ausrüstungsgegenstände zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages stellt kostenfrei der Kunde.

2.1 Dem Anbieter verbleibt das allgemeine Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern. Insbesondere können Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit nur im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter nach vorheriger Absprache und deren Zustimmung vereinbart werden. Der Anbieter ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch andere zu ersetzen.

2.2 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Anbieters beträgt 35 Stunden. Überstunden werden auf der Grundlage einer 35 Stunden-Woche oder des 7,0 Stunden-Tages berechnet.

a: Arbeitsstunden, die darüber hinausgehen (Überstunden) und Samstagsstunden 25%
b: Arbeitsstunden, Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25%
c: Überstunden, in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr 50%
d: Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme der unter e genannten Tage) 100%
e: Arbeitsstunden am ersten und zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtfeiertage, sowie am 1. Mai und Neujahr 150%

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlag wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Für Einsätze außerhalb des vereinbarten Einsatzortes, der vom Kunden unverzüglich anzuzeigen ist, können anfallende, laufend entstehende Kosten weiterberechnet werden.

Die Einhaltung genehmigungspflichtiger Überstunden gem. ArbZG Arbeitszeitgesetz werden vom Kunden kontrolliert, beaufsichtigt und beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Amt für Arbeitsschutz) beantragt.

2.3 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist befristet und endet mit dem im Vertrag angegebenen Ende der Überlassung. Wird der Überlassungsvertrag nach dem Ablauf von dem Kunden mit Wissen des Anbieters fortgesetzt, so gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht. In diesem Fall und dann, wenn keine bestimmte Einsatzdauer für den überlassenen Mitarbeiter festgelegt ist, kann der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Frist von 10 Arbeitstagen zum Ende der Kalenderwoche von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Innerhalb der ersten 10 Arbeitstage seit Beginn der Arbeitnehmerüberlassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zum Ende der Kalenderwoche zu kündigen. Die höchste zulässige ununterbrochene Vertrags- und Überlassungsdauer richtet sich nach dem geltenden Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

2.4 Während der Erfüllung der vereinbarten Arbeitsleistung durch den entliehenen Mitarbeiter steht dem Kunde das allgemeine Weisungs- und Aufsichtsrecht hinsichtlich der Ausführung der Arbeit, die Kontrolle der Arbeitsausführung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift zu. Im Übrigen verbleibt das Weisungsrecht gegenüber dem Mitarbeiter beim Anbieter. Der Anbieter und der entliehene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

2.5 Überlassene Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen für den Anbieter entgegenzunehmen. Zahlungen des Kunden an überlassene Mitarbeiter werden vom Anbieter nicht anerkannt und sind nicht verrechnungsfähig. Der Mitarbeiter des Anbieters ist nicht befugt, für den Anbieter rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm wöchentlich vorgelegten Stundennachweise des Mitarbeiters zu prüfen, zu unterzeichnen und ihm auszuhändigen. Einwände bezüglich der vom Mitarbeiter bescheinigten Einsatzstunden sind innerhalb von 10 Tagen nach der Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Anbieter geltend zu machen und nachweisbar zu begründen. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Rechnungen ganz oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug, so hat der Anbieter das Recht, sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge fristlos zu kündigen und sämtliche überlassene Mitarbeiter abzubauen.

2.7 Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind, da es sich um Lohnkosten handelt, sofort nach dessen Erhalt, spätestens 10 Tage danach ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten ohne weitere Meldung Verzugszinsen nach § 288 BGB über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach BGB § 247 als vereinbart. Der Zahlungsverzug tritt am 11. Kalendertag nach Rechnungsdatum ein. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Rechnungen ganz oder teilweise in Verzug, so hat der Anbieter das Recht, sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge fristlos zu kündigen und sämtliche überlassene Mitarbeiter unverzüglich abzubauen.

2.8 Im Hinblick darauf, dass der überlassene Mitarbeiter unter der Leitung und der Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Anbieter nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der überlassene Mitarbeiter in Ausübung seiner Tätigkeit oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde hält den Anbieter von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung und Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter hieraus sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer Garantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Anbieters. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2.9 Die APV Mitarbeiter sind im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Höchstarbeitszeiten an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden gebunden. Dies gilt unter der Berücksichtigung des § 3 ArbZG. Der Kunde versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine evtl. notwendige behördliche Zulassung von

Mehrarbeit ist vom Kunden zu beschaffen. Der Kunde verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe von Mehrarbeit bekannt zu geben und dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen und sonstige Vorschriften eingehalten werden.

2.10 In Fällen von bei Vertragsabschluss außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Umständen (höhere Gewalt) z.B. Kriege, Epidemien, Katastrophen, hoheitlichen Anordnungen unter anderem wird der Anbieter für die Dauer dieser Behinderung von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Betrieb des Kunden länger bestreikt, ist der Anbieter berechtigt, kein Personal zur Verfügung zu stellen.

2.11 Der dem Kunden vom Anbieter zur Verfügung gestellte Mitarbeiter wird nach Anforderungsprofil und der vom Kunden beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte ein Mitarbeiter wider Erwarten den arbeitsplatzbezogenen Anforderungen des Kunden nicht entsprechen, so hat dieser das Recht, nach vorheriger Rücksprache mit dem Anbieter, innerhalb der ersten 3 Arbeitstage den Austausch des Mitarbeiters zu verlangen. Kann in diesem Fall der Ersatz vom Anbieter nicht erfüllt werden, ist der Kunde zur sofortigen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter hieraus sind ausgeschlossen.

2.12 Der überlassene Mitarbeiter wird dem Kunde lediglich zur Ausführung der im Auftrag angegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Sämtliche Beanstandungen sind dem Anbieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer Woche seit Kenntnis des Kunden mitgeteilt, sind Ansprüche ausgeschlossen.

2.13 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Anbieters nur dann aufrechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend machen, wenn seine Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.14 Der Kunde bestätigt, dass der überlassene Mitarbeiter nicht in Betrieben oder in Betriebszweigen des Baugewerbes eingesetzt wird. (§ 12 a AFG)

2.15 Werden überlassene Mitarbeiter zu einer Betriebsratsversammlung eingeladen, so sind die anfallenden Stunden in Höhe des jeweiligen vereinbarten Verrechnungssatzes dem Anbieter zu ersetzen.

2.16 Der Kunde verpflichtet sich beim Einsatz des überlassenen Mitarbeiters die für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie § 11 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und gemäß der Unfallverhütungsvorschrift einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, den überlassenen Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit am jeweiligen Arbeitsplatz mit den Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen und ihm gegebenenfalls Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Sollte es während eines Einsatzes zu einem Arbeitsunfall kommen, hat der Kunde den Anbieter unverzüglich zu informieren und ist gem. SGB VII § 7193 ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet. Stellt ein Vertreter vom dem Anbieter fest, dass Arbeitsschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden und die weitere Erfüllung nicht absehbar ist, kann der überlassene Mitarbeiter abgezogen werden. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter hieraus sind ausgeschlossen.

2.17 Der Entleiher stellt dem Verleiher (APV) gemäß § 280, § 281 BGB von allen Schadensersatzansprüchen seiner Arbeitnehmer, die auf Falschangaben des Entleihers oder unvollständige Mitteilungen über Änderungen der zugrunde liegenden Tariflöhne oder Umsetzungen in andere Arbeitsbereiche resultieren, frei.

3 Personalvermittlung

APV Personal Service GmbH ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig.

3.1 Bei der Übernahme eines dem Entleiher überlassenen Arbeitnehmers in ein Arbeitsverhältnis während der Überlassung bzw. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem beendeten Überlassungsvertrag steht der APV Personal Service GmbH ein Vermittlungshonorar zu. Das Vermittlungshonorar bemisst sich am Brutto-Jahresgehalt, dass der übernommene Arbeitnehmer beim Entleiher erzielt und ist wie folgt gestaffelt. Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate der Überlassung: 16 % des Jahresgehaltes, nach 3 Monaten: 12 % des Jahresgehaltes, nach 6 Monaten : 9 % des Jahresgehaltes, nach 9 Monaten : 5 % des Jahresgehaltes / jeweils alle zuzügl. MWST. Dauert die Entleihe bis zur Übernahme mehr als 12 Monate fällt keine Vermittlungsgebühr an. Die Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer fällig.

3.2 Kommt während einer Überlassung oder innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung eines Mitarbeiters vom Anbieter an den Kunden zwischen dem ausgeliehenen Mitarbeiter und dem Kunden oder einem mit ihm faktisch oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zustande, wird vermutet, dass dies durch die Vermittlung des Anbieters geschah, so dass das Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 3.1 zu zahlen ist.

3.3 Wird ein vom Anbieter dem Kunden angebotener oder überlassener Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten nach dem Angebot oder nach dem Ende seiner Überlassung über einen Dritten beim Kunden oder einem mit ihm faktisch oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe eingesetzt, wird vermutet, dass dies durch die Vermittlung des Anbieters geschah, so dass das Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 3.1 zu zahlen ist. Dem Kunden oder dem mit ihm faktisch oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der Abschluss des Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit dem angebotenen Mitarbeiter, bzw. den angebotenen bereits überlassenen Mitarbeiter dessen Einsatz als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe über einen Dritten nicht auf eine Vermittlungsdienstleistung des Anbieters zurückgeht.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich außerdem, den Anbieter sofort und unaufgefordert über die Weitergabe von Unterlagen und / oder Informationen, welche persönliche Daten und / oder Merkmale eines ihm angebotenen oder überlassenen Arbeitnehmers beinhalten, an Dritte- unter Angabe der Firma und der Anschrift des Dritten sowie des Empfängers zu unterrichten.

3.5 Der Kunde verpflichtet sich, APV Personal Service GmbH sofort und unaufgefordert über den Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages zu informieren und den Teil des mit dem Mitarbeiter geschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile und die Unterschriften aufgelistet und bestätigt sind.

3.6 Drehtürklausel § 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG
Der Kunde bestätigt uns als Verleiher, dass die namentlich genannten Leiharbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Kunden oder ein mit ihm verbundenen Unternehmen tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der o.g. 6 Monate bestanden hat, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich APV Personal Service zu informieren. In diesem Fall stellt der Kunde alle relevanten Daten hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschl. Entgelt vergleichbarer Stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die § 9 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) ! Auf dieser Grundlage erfolgt dann die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

4 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ULM
Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

5 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, oder nicht durchführbar sein und ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen oder des Vertrages als Ganzes. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine so entstehende Vertragslücke durch eine ergänzende Abmachung zu schließen, die der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
APV Personal Service GmbH ULM : Stand 06.12.2017